



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 13 63 27423 Bremervörde

Herrn
Karsten Knofflock
Freyerser Straße (Freyersen) 17
27404 Heeslingen

**Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 39.800 Plätzen,
Neubau von 4 Futtersilos;
Antrag gem. §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
(7.3.2 UVPG "A", 7.1.3.1 4. BImSchV "G")**

Grundstück Heeslingen, Außenbereich/Freyersen 2
Katasterdaten Gemarkung: Freyersen, Flur: 2, Flurstück: 28/12

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrter Herr Knofflock,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 79.600 Masthähnchen.

Die Anlage besteht aus:

- **2 Stallgebäuden mit jeweils 39.800 Hähnchenmastplätzen; insgesamt 79.600 Masthähnchenplätzen (Anlage gemäß Nummer 7.1.3.1) des Anhanges zur 4. BImSchV)**
- **4 Futtermittelsilos (mit je 24 t Fassungsvermögen)**
- **2 Gastanks mit 6.400 m³ Nennvolumen**
- **3 abflusslose Sammelgruben vom jeweils 10 m³ Inhalt**
- **ca. 985 m² Zuwegung und Hofbefestigung**

auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Die Anlagen sollen im Jahr 2018 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Tietjen

Zimmer:
215

E-Mail:
Wilhelm.Tietjen@Lk-row.de

Telefon:
04761/983-4711

Telefax:
04761/983884711

Mein Zeichen:
63/21866-14-09
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Bremervörde, 09.11.2017



Dienstgebäude:

Amtsallee 7
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/983-0
Telefax: 04761/983-4747
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag:
Kassenzeichen: **01.1278.703222**
Aktenzeichen: **63/21866-14**
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

Die Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt:

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den betreffenden Bauarbeiten erst **begonnen werden darf**, wenn folgende **nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind**:
 - **Standsicherheitsnachweis für die Ableitung der Momente aus den Kragstützen in die Gründung**
 - **Zulassung für die Abluftkamine unter Angabe der Anschlusskräfte für die Halle**
 - **Standsicherheitsnachweis für die Silos einschließlich Unterkonstruktion und Gründung**
 - **Standsicherheitsnachweis für die Nagelplattenbinder**

B. Allgemeine Auflagen:

2. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die **bauaufsichtliche Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beantragen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6. Es sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die einen nachträglichen Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage möglich machen (gem. Rd. Erl. d. MU vom 22.03.2013; Aktenzeichen -33-40501/207-01-).
7. In den Stallgebäuden und auf dem Betriebsgrundstück ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen.
8. Die Abluftgeschwindigkeit am Schachtaustritt bei max. Sommerluftrate muss mind. 10 m je Sekunde betragen. Es ist eine Unterdruckentlüftungsanlage nach der DIN 18910 einzubauen.
9. Die Abluft ist am östlichen Ende der Ställe in mind. 17 m über Grund abzuleiten.
10. Die Abluftschächte dürfen keine Abdeckungen haben.
11. Von der ausführenden Firma ist vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Bestätigung in prüfbarer Form darüber vorzulegen, dass die o.g. Punkte erfüllt wurden.
12. Das Immissionsgutachten 14.192 A vom 21. Januar 2016, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist Bestandteil der Genehmigung.

D. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

13. Mit der Baugenehmigung erteile ich gemäß § 66 (1)NBauO eine **Befreiung** von §10 BauVorlVO in folgendem Umfang:
 - Vorlage des Standsicherheitsnachweises für die geplanten Nagelplattenbinder nach Erteilung der Genehmigung.

E. statische Nebenbestimmungen

14. Für die folgenden Konstruktionen werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
 - die RohbauarbeitenDie Abnahmen der Konstruktionen werden durch **den Prüflingenieur Dr.-Ing. Hermann Poll, Mühlenkamp 59, 22303 Hamburg vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig abzustimmen.** Die bautechnischen Unterlagen sind zur Einsicht vor Ort bereit zu halten. Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt. Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.
15. Die statisch-konstruktiven Einzelheiten sind in Ausführungszeichnungen (Konstruktions- und Bewehrungspläne) darzustellen. Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn der einzelnen Bauteile in mindestens 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
16. Die folgenden Nachweise sind zur bautechnischen Prüfung in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Sie müssen vor Beginn der Rohbauarbeiten für die Bauteile geprüft und freigegeben sein:
 - Standsicherheitsnachweis für die Trapezbleche einschließlich Sogverankerung

F. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

17. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 09.07.2014 inkl. der Baubeschreibung zum Begrünungsplan und dem Lageplan sowie das Merkblatt zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.
18. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken (u. a. keine Lagerung von Material und Maschinen zwischen Gehölzen bzw. im Kronentraufbereich von Bäumen).
19. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 BNatSchG) sind die Außenwände und die Dachflächen der Gebäude in dunklen gedeckten Grün-, Rot- und Brauntönen zu halten.
20. Als Ausgleich (§ 15 BNatSchG) ist das Bauvorhaben laut Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Lageplan wie folgt einzugrünen:
 - Nordwestseite: 5 m breite, 3-reihige Feldhecke entlang des vorhandenen Gehölzstreifens mit einer Länge von ca. 109 m
 - Nordostseite: flächige Bepflanzung mit einer Gesamtfläche von ca. 611 m²
 - Ostseite: 5 m breite, 3-reihige Feldhecke mit einer Länge von ca. 99 m
 - Südostseite: flächige Bepflanzung mit einer Gesamtfläche von ca. 3.499 m² östlich angrenzend an den vorhandenen Waldbestand

Hinweis: Die flächige Anpflanzung im südlichen Bereich wird aufgrund ihrer Größe als Aufforstung betrachtet und ist damit Wald. Dieser ist als stickstoffempfindliches Ökosystem immissionsschutzrechtlich relevant und muss bei späteren Erweiterungen mit berücksichtigt werden. Die südliche Anpflanzung kann, um dies zu vermeiden, alternativ mit einer mindestens 5 m breiten, 3-reihigen Feldhecke an der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze und einer Streuobstwiese mit dem Pflanzraster 8 m x 8 m auf der restlichen Fläche bepflanzt werden. Für die Pflanzung der Streuobstwiese sind regionale Obstsorten gemäß Gehölzlisten in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm zu verwenden. Als Anwachshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland (Mähwiese mit 1 - 2 Mähterminen pro Jahr nach dem 15.06. oder Beweidung) zu nutzen.

21. Für die Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze gemäß Merkblatt in den angegebenen Mindestqualitäten (Baumschulware, Pflanzgut des nordwestdeutschen Tieflandes) zu verwenden. Die Pflanzzonen sind in einem Verband aus Sträuchern und Bäumen im Abstand von ca. 1,25 m (Reihen- und Pflanzabstand) versetzt zu bepflanzen, der Abstand der Bäume untereinander sollte max. 8 m betragen. Bei den Pflanzungen sind Gruppen aus jeweils 3 – 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart anzulegen.
22. Die Pflanzfläche ist mit einem Wildschutzzaun (Höhe 1,60 m, Abbau nach 5 – 8 Jahren) gegen Verbiss- und Fegeschäden zu sichern. Bei Bedarf sind die Gehölze regelmäßig zu wässern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle von mehr als 10 % sowie ggf. abgängige Hochstämme gleichwertig zu ersetzen.
23. Die Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode (November – April) nach Baubeginn durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist eine Kopie des Lieferscheines für das verwendete Pflanzgut beizufügen. Für die Durchführung von Pflanzkontrollen wird das Betretungsrecht gem. § 39 NAGBNatSchG in Anspruch genommen.

G. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

24. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
25. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

H. wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

26. Die Böden der Hähnchenmastställe sind aus wasserundurchlässigem Beton, medienbeständig herzustellen.
27. Die Ausstellungsfläche vor den Ställen ist aus wasserundurchlässigen Beton, medienbeständig herzustellen.
28. Die Bodenabläufe auf dieser Ausstellungsfläche sind mit einem SW- und einem RW-Ablauf zu versehen, die im Stöpselsystem betrieben werden.
29. Das Waschwasser aus den Ställen sowie das während der Ausstellung auf der betonierten Flächen vor den Hähnchenmastställen anfallende Niederschlagswasser ist in die Sammelgruben (4 * 12 cbm) zu leiten und dort zwischen zu lagern.
30. Die Betonflächen vor den Hähnchenmastställen sind so zu profilieren, dass das dort anfallende Niederschlagswasser den Bodenabläufen zufließt. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Bauausführung, das während der Ausstellung verunreinigte Niederschlagswasser gezielt aufgefangen und in die Sammelgruben abgeleitet wird. Die Ableitung auf angrenzende Flächen mit Versickerung in das Erdreich ist nicht zulässig.
31. Die Verladung des Hähnchenmistes darf ausschließlich im Stall oder auf den betonierten Flächen vor dem Stall zu erfolgen.
32. Bei der Herstellung der Betonsammelbehälter für das Waschwasser/verunreinigte Niederschlagswasser der Betonflächen vor den Ställen sind die DIN 11622, die DIN 1045, sowie Anhang 1 der VAWs in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
33. Fugen und Fertigteilstöße sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselementes zu erbringen.
34. Durchdringungen der Sohlplatte sind unzulässig. Die Durchdringung der Behälterwand durch die Zulaufleitung ist dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig herzustellen.
35. Der maximale Flüssigkeitsspiegel im Sammelbehälter darf höchstens bis zur Unterkante des Zulaufes ansteigen.
36. Die Sammelgrube ist mit einem geeigneten Füllstandsanzeiger auszustatten und spätestens bei Erreichen des maximal zulässigen Flüssigkeitsspiegels zu entleeren. Es ist vom Betreiber jederzeit sicherzustellen, dass der Behälter nicht überläuft. Die Flüssigkeiten sind einer geeigneten ausreichend dimensionierten JGS Lagestelle bzw. Gärsubstratbehälter zuzuführen oder unter Beachtung der düngerechtlichen Vorschriften direkt landwirtschaftlich zu verwerten. Eine Einleitung in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht zulässig.
37. Bei Verdacht auf Undichtheit der Anlage ist die Untere Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit diesem evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.
38. Sofern die Sammelbehälter nicht monolithisch ausgeführt sind, sind die Sammelbehälter vor der Ingebrauchnahme auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung ist wie folgt zu handhaben:
 - a) Information der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Woche vor dem geplanten Prüftermin.
 - b) Visuelle Überprüfung der Anlage bzw. Anlagenteile: Es dürfen keine möglichen Undichtigkeiten wie z.B. Risse und dergleichen erkennbar sein.
 - c) Dichtigkeitsprüfung der Anlage durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Anlage. Der Fußpunkt muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Antragsteller hält die Befüllmenge, das Datum und die Uhrzeit der Befüllung protokollarisch fest.
 - d) Abnahme durch die untere Wasserbehörde: Frühestens 48 Stunden nach der Befüllung mit Wasser führt die Wasserbehörde die Dichtheitskontrolle durch (angeordnete Abnahme). Das Ergebnis wird in einem Prüfprotokoll festgehalten.

39. Die Dichtheit der unterirdischen Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
40. Die Wasserversorgung des Stalles ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz des sicherzustellen.
41. Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen.
42. Die Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung der Versickerungsmulden hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des DWA A 138, zu erfolgen.
43. Die Versickerungsmulden sind mit Mutterboden anzudecken und anzusäen. Eine Bepflanzung der Versickerungsmulden mit Bäumen oder Sträuchern ist nicht zulässig.
44. Die Versickerungsmulden sind so anzulegen, dass eine Rettung der Tiere im Brandfall nicht eingeschränkt wird.
45. Der Löschwasserbrunnen ist von einem Fachbetrieb herzustellen.
46. Bohrungen und Erdaufschlüsse unterliegen der behördlichen Überwachung. Sie sind deshalb nach § 49 WHG den zuständigen Behörden von demjenigen, der die Bohrung durchführt, einen Monat vor Beginn anzuzeigen!
Das Anzeigeformular ist auch als Datei über das Internet erhältlich: <http://www.lbeg.niedersachsen.de>
47. In der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 149 NWG ist das Grundstück nicht auf den Nutzungsberechtigten übertragen. Somit ist die Samtgemeinde Zeven abwasserbeseitigungspflichtig.
48. Aufgrund des geringen Abwasseranfalls ist eine abflusslose Sammelgrube einzubauen. Die Sammelgrube darf ein Mindestvolumen von 10,0 cbm nicht unterschreiten.
49. Die abflusslose Sammelgrube ist vor Ingebrauchnahme auf Dichtheit zu prüfen. Außenwände und Sohle sowie Rohranschlüsse müssen wasserdicht sein.
50. Die Wasserdichtheit ist analog zu den Vorschriften über Kleinkläranlagen zu prüfen. Bei Behältern aus Beton darf der Wasserverlust 0,1 l/m² benetzter Innenfläche nach DIN EN 12566-1 nicht überschreiten. Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist ein Wasserverlust nicht zulässig.
51. Das Prüfprotokoll ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor der Abnahme vorzulegen.
52. Nach Einbau der Anlage hat eine Abnahme vom Amt für Wasserwirtschaft zu erfolgen. Die Abnahme ist mindestens eine Woche vor Einbau anzumelden (angeordnete Abnahme).
53. Die Fäkalschlammabfuhr ist ausschließlich durch die Samtgemeinde Zeven vorzunehmen. Die Entsorgung ist frühzeitig bei der Samtgemeinde Zeven anzumelden.
54. Der Standort der abflusslosen Sammelgrube ist so zu wählen, dass bei der Entleerung das Saugfahrzeug ungehindert und ohne große Probleme die Sammelgrube erreichen kann.

I. veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

55. Bei der Bauausführung und insbesondere bei der Inneneinrichtung des Stalles sind die baulichen Bestimmungen der §§ 1-4 und 17-20 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) einzuhalten.

Insbesondere muss das künstliche Licht bei Geflügel flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein.

Der geforderte Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde je Kilogramm Gesamtlebendgewicht ist durch die Vorlage eines Lüftungstechnischen Gutachtens nachzuweisen.

In der warmen Jahreszeit ist die Lüftungseinrichtung in den Stallungen entsprechend der Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern auszurichten.

56. Ferner sind bei der Bauausführung und insbesondere bei der Inneneinrichtung des Stalles die Vorgaben des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage der Geflügel-Salmonellen-Verordnung vom 06. April 2009 (BGBl. I, S. 752) in der zur Zeit gültigen Fassung einzuhalten.
57. Hinweis:
Gemäß Viehverkehrsverordnung (§ 26) ist der Standort des Betriebes spätestens vor dem Beginn der Tierhaltung beim Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme) registrieren zu lassen.

J. Nebenbestimmung des Gesundheitsamts

Trinkwasserverordnung (TrinkwV):

58. Bei der Trinkwasser-Installation in dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 TrinkwV.
59. Die derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und einzuhalten. Diese sind insbesondere die DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806, VDI / DVGW 6023 sowie Arbeitsblätter des DVGW.
60. Zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage mit eigenem Brunnenwasser (Betriebswasseranlage) ist gem. § 17 Abs. 6 TrinkwV zusätzlich folgendes zu beachten:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

61. Gem. § 13 Abs. 4 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 (Anlagen zur Trinkwasserabgabe) installiert sind, den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Ein hierfür vorgesehenes Anzeigeformular kann beim Gesundheitsamt angefordert werden.

K. Nebenbestimmungen Düngebehörde

62. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugeben,
- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,

- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
 - wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.
63. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
64. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweise auf rechtliche Regelungen :

65. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngerverordnung in der Fassung vom 27. 02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
66. Festmistlagerung: Gemäß Rd. Erl. d. MU u. d. ML -23-62034/00 ersetzt die Lagerung auf der Fläche grundsätzlich nicht die Lagerung auf einer ortsfesten, wasserundurchlässig befestigten Platte. Die aktuellen Entwürfe der DüV sehen eine Sperrfrist für Festmiste von 4 Monaten vor, so dass spätestens mit Ende der Übergangsfristen (1. Januar 2020) eine Mistlagerplatte vorzuhalten ist. Im vorliegenden Fall sollte die Mistplatte mindestens eine Größe von 250 m² umfassen. Für anfallendes Abwasser von der Mistplatte ist kein zusätzliches Abwasserlager erforderlich, weil die Mistplatte überdacht ist.
67. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16.12.2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 01.07.2012.
 - Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

L. Nebenbestimmungen der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme)

68. Die neue Zufahrt zur K130 bei km 10.980 ist in Absprache mit der Straßenmeisterei Rotenburg (Tel.: 04261-9833813) anzulegen und zu befestigen. Der Straßenseitengraben ist im Bereich der Zufahrt zu verrohren.

M. Nebenbestimmungen der Kreisarchäologie

69. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

70. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
71. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach § 6, § 10 und § 13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
72. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach § 6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
73. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
74. In dem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
 - Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
 - Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
 - Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

N. Hinweis Überwachungs- und Berichtspflichten

75. Die Anlage unterliegt auf Grund ihrer Größe sowohl der Überprüfung nach dem IED (Industrie-Emissions-Richtlinie) also auch den Berichtspflichten nach dem PRTR (Pollutant Release and Transfer Register – Schadstoffregister) und der 11. BImSchV. Hierzu erhalten Sie nach Inbetriebnahme gesonderte An-schreiben.

PRÜFUNG UVPG

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter neben ihrer normalen Stellungnahme auch Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben.

- Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Amt 53 (Gesundheitsamt)
- Amt 66 (Wasser, Boden)
- Amt 40/3 (Bodendenkmale)
- Amt 63i (Ingenieur für Immissionsschutz)
- Amt 63 (Baudenkmal)

Keines der Fachämter hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten.

Nach überschlägiger Prüfung waren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf eines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter oder eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Es wurde daher festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis ist bereits mit der Veröffentlichung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht worden und ist auch mit den Abwägungen der Fachämter Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen gewesen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) sowie dem Ergebnis der UVPG-Vorprüfung hat in der Zeit vom 12.12.2016 bis zum 11.01.2017 bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegt und konnte eingesehen werden.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 25.01.2017 sind von folgenden Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden:

- B.
- S.
- K.
- H.
- R.
- G.
- U.
- B.
- A.
- M.
- H.
- I.
- S.

Die Einwendungen sind am 08.03.2017 in Rotenburg (Wümme) mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden.

Das Protokoll des Erörterungstermins ist anschließend allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

BEGRÜNDUNG

Sie haben bei mir die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von insgesamt 79600 Masthähnchen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer 7.1.3.1 des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. –dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Heeslingen
- Samtgemeinde Zeven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Brandschutzprüfer
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme)
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Veterinäramt

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung (auch unter Berücksichtigung der Einwendungen) zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Tietjen)

Verteiler

1. Ausf. LK-Row
2. Ausf. Bauherr
3. Ausf. Samtgemeinde
4. Kopie Amt 68 Naturschutz
5. Kopie Amt 66 Wasserbehörde
6. Kopie Amt 53 Gesundheitsamt
7. Kopie an Kreisarchäologie
8. Kopie Düngebehörde

Anhang I

Antragsunterlagen

Abschnitt			
1		Antrag	
	1.1	BISchG-Antrag , 4 S. v. 01.10.2014	Ordner A
	1.2	Kurzbeschreibung , 4 S. v. 01.10.2014	Ordner A
2		Lagepläne	
	2.1	Topographische Karte 1:25 000	Ordner A
	2.2	Übersichtskarte 1:5 000	Ordner A
	2.3	Eigentüternachweis v. 17.02.2014	Ordner A
	2.3.1	Einfacher amtl. Lageplan M 1:500 , v. 17.02.2014	Ordner A
	2.4	Feuerwehruzfahrtsplan M 1:750 v. 19.03.2015	Ordner A
	2.4	Lageplan mit Darstellung der Maßnahme M 1:750 , v. 19.03.2015	Ordner A
	2.5	Entfällt	Ordner A
	2.6	Entfällt	Ordner A
3		Anlage und Betrieb	
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3 , 1 S. v. 08.07.2014	Ordner A
	3.4-3.7	Entfällt	Ordner A
	3.8	Fließbilder , Grundfließbild 1 S.	Ordner A
4		Emissionen	
	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden. 5 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-,gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen. 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-,gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen. 1 S. v. 08.07.2014	Ordner A
	4.4-4.9	Entfällt	Ordner A
	4.10	Gutachten : Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition v. Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg , Gutachten 14.1925A v. 21.Januar 2016 , S. 1-56 und Amtl. Gutachten v. DWD v. 21.05.2012 S. 1-20	Ordner A
5		Messung von Emissionen	
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen , 1 S. v. 18.12.2014	Ordner A
6		Anlagensicherheit	
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1 , 1 S. v. 08.07.2014 Konzept zur Verhinderung von störfällen , 1 S. 09.07.2014	Ordner A
	6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen , 1 S. v.09.07.2014	Ordner A
7		Arbeitsschutz	
	7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz , 2 S. v.09.07.2014	Ordner A
8		Betriebseinstellung	
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A

Abschnitt			
9		Abfälle	
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen , 2 S. v. 09.07.2014	Ordner A
10.		Abwasser	
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft , 1 S. v. 18.03.2015 Erl. Mistlagerstätte und Waschwasseranfall u. dessen Lagerung, 1 S. Berechnung der erf. Pumpleistung, 1 S. v. 17.03.2017 Niederschlagshöhen und –spenden , Kostra-DWD 1010 , 1 S. - Entwässerungslageplan M 1:750 , v. 24.06.2015 - Plan Detail Hofffläche , A3 , v. 06.03.2017 - 2 Bodenprofil KRB01 u. KRB02 + Übersichtsplan A4 - Draufsicht , Schnitt Auffanggrube MEA 106 , 1 S. A4 - Bauaufsichtliche Zulassung , Z-55.3-120, Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung, S.1-10 u. Anlage 1-21 Angaben zu Reinigungs- und Desinfektionsmitteln , 1 S. v. 09.07.25014 Angaben zu Reinigung und Desinfektion , 1 S. v. 09.07.2014	
	10.2-10.11	Entfällt	
	10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12 , 1 S. v.09.07.2014 Anmerkung zur Oberflächenentwässerung , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
11		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: 1 S. v. 09.07.2014 Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel INTERSTERIL , S. 1-9	Ordner A
	11.2-11.7	Entfällt	
12		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil gem. §64 NBauO , 5 S. v.09.07.2014 Abweichungsantrag gem. §66 NBauO , 2 . v. 09.07.2014 + 1 S. Begründung	Ordner A
	12.1.1		Ordner A
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	In Kap.2
	12.3	Zeichnungen - Grundriss , M 1:100 , Blatt-Nr. 1.01 v. 09.07.2014 - Schnitte , M 1:100 , Blatt-Nr. 1.02 v. 09.07.2014 - Ansichten , M 1:100 , Blatt-Nr. 1.03 v. 09.07.2014 - Flüssiggas-Lagerbehälter Nennvolumen 6400 Ltr., A4 -	Ordner A
	12.4	Baubeschreibung , Stall , 2 S. v. 09.07.2014 Baubeschreibung , Futtermittelsilo , 1S. , 09.07.2014 Anlagen und Betriebsbeschreibung , 2 S. v. 17.03.2017 Allg. Betriebsbeschreibung für den kompletten Stall , 3 S. , v. 09.07.2014 Ergänzung zur Betriebsbeschreibung , 3 s. v. 09.07.2014 Erklärung zur Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung , 1 S. v. 09.07.2014 Erklärung : Entfernung zur Futterstelle , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	12.5	Berechnungen - Angabe der Gebäudeklasse - Berechnung bebaute Fläche, BRI , Nutzflächenberechnung , Rohbaukosten , Lichteinfallflächen, 3S. v.09.07.2014 - Berechnung bebaute Fläche, BRI, RBK für Futtermittelsilos , 1 S. v. 09.07.2014 - Berechnung BRI u. BGF für Nachweis des Brandabschnittes , 1 S. v. 09.07.2014	
	12.6	Brandschutz - Anmerkungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (siehe Arbeitspapier NLT) 2 S + 1 S NLT . v. 09.07.2014	Ordner A

Abschnitt			
		<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des Brandschutzes für tragende Bauteile , 4 S. - Fluchtwegeplan , A3 - Feuerwehruzfahrtsplan , A3 	
	12.7	Entfällt	
	12.8	Bautechnische Nachweise	Ordner A
	12.8.1	<p>Nachweis der Standsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Statische Berechnung Stallgebäude , Seite 1-98 , v.17.02.2017 - Positionsplan 1 , Grundriss M 1:100 , v. 17.02.2017 - Positionsplan 2 , Schnitt A-A M 1:100 , v. 17.02.2017 <li style="padding-left: 20px;">Aufgestellt : Dipl.-Ing. Kai Palait , Weizenbergsweg 7 , 27629 Lehnstedt - Prüfbericht Nr. P 17 / 045 – 1 , S. 1-6 , v. 02.08.2017 <li style="padding-left: 20px;">Nummer des Prüfverzeichnisses : P 17 / 045 <li style="padding-left: 20px;">Prüfingenieur: Dr.-Ing. Hermann Poll , Mühlenkamp 59 , 22303 Hamburg 	Ordner A <u>nur 1.+ 2.</u> <u>Ausfertigung</u>

13		Natur, Landschaft und Bodenschutz	
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1 , S.1-3 , v. 09.07.2014	Ordner A
	13.2	<p>Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, Hinweise zum Thema Kompensation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag , 2 S. v.09.07.2014 - Baubeschreibung zum Begrünungsplan , 1 S. v. 09.07.2014 - Lageplan M 1:750 , mit Angaben zur Begrünung , A3 , v. 09.07.2014 	Ordner A
	13.3	Angaben zum Bodenschutz , entfällt	

14		Umweltverträglichkeit	
	14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1 , 1 S. v. 09.07.2014	Ordner A
	14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Ordner A

15		Sonstiges	
	15.1	Qualifizierter Flächennachweis , S. 1-8 , v. 20.10.2016	Ordner A
		- Abgabevertrag Wirtschaftsdünger mit Maschinenring Rotenburg-Verden e.V. , 3 S. v. 13.10.2016	Ordner A
		- Betriebsspiegel über die im Sammelantrag 2016 erfassten Daten Betrieb : 276033570210198 , S.1 u.3	Ordner A
		- Verzichtserklärung / Rückgabeeinwilligung v.23.05.2016 zwischen Karsten Knofflock und Friedhelm Meyer	Ordner A
		- Landpachtvertrag zw. Rainer Knofflock und Karsten Knofflock , 4S. v. 10.08.2016	Ordner A
		- Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis , S. 1-7, v. 20.2.2016	Ordner A
		- Ermittlung des Anteils von Ackerflächen mit einem P-Gehalt >13mg 3 S. v. 19.05.2016 , aufgestellt : LWK	Ordner A
		- Bestandsregister , HI-Tier v.23.02.2016 , 1 S.	Ordner A
		- Betriebsspiegel – Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger Für Betrieb 276 03 357 021 0198 und zugeordneten Betrieb 357 021 2241 3+2=5 S. v. 04.04.2016	Ordner A
		- Abgabevertrag Wirtschaftsdünger mit MR Zeven e.V. Südring 9 , 27404 Zeven, 4 S. v. 05.03.2015	
		- Erklärung über Abnahmeverpflichtungen K.Knofflock , 1 S. v. 16.08.2016	